

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0194/12/0401H1

Düsseldorf, den 28.01.2019

Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Kunstharz (Kunstharzfertigung) der Firma Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG in Wuppertal durch Errichtung einer Notfallentlüftungsanlage

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 15.07.2013 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Kunstharzfertigung am Standort, Märkische Straße 243 in 42281 Wuppertal erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

hier Bezeichnung eingeben.

Link zu den BVT-Merkblättern:

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

Gez. Stalder



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde

Axalta Coating Systems Germany GmbH
Märkische Straße 243
42281 Wuppertal

Datum: 15.07. 2013

Seite 1 von 15

Aktenzeichen:

53.01-100-53.0194/12/0401H1
bei Antwort bitte angeben

Frau Stalder

Zimmer: Ce 292

Telefon:

0211 475-2292

Telefax:

0211 475-Ce 292

meral.stalder@

brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Kunstharzfertigung durch Errichtung einer Notfallentlüftungsanlage und Installation einer Notabschaltung der Reaktoren im Bereich der Anlage zur Herstellung von Kunstharzen (Gebäude 214)

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 19.11.2012, zuletzt ergänzt am 26.03.2013 und am 23.04.2013

Anlagen: 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Nebenbestimmungen
3. Hinweise

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0194/12/0401H1

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 19.11.2012, zuletzt ergänzt am 18.02.2013 (Eingang am 21.02.2013) und am 26.03.2013 sowie am 23.4.2013, nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Kunstharzfertigung durch Errichtung einer Notfallentlüftungsanlage ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Victoriaplatz/Klever Straße

Zahlungen an:

Landeskasse Düsseldorf

Konto-Nr.: 4 100 012

BLZ: 300 500 00 Helaba

IBAN:

DE41300500000004100012

BIC:

WELADED33



1. Sachentscheidung

Der Firma Axalta Coating Systems Germany GmbH (ehemals DuPont Performace Coatings GmbH) in Wuppertal wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang Spalte 1 Nr. 0401H1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung

**der Anlage
(Kunstharzfertigung)**

am Standort

**Axalta Coating Systems Germany GmbH ,
Märkische Straße 243, 42281 Wuppertal,
Gemarkung: Barmen , Flur 529 , Flurstück 37**

erteilt.

Gegenstand der Änderung ist

- a) Errichtung einer Notfallentlüftungsanlage,
- b) Installation der Notabschaltung der Reaktoren im Bereich der Kunstharzherstellung (Geb. 214)
- c) In Details sind insgesamt folgende Maßnahmen im Gebäude 214, Bereich Kunstharz vorgesehen:
 - Einbau von zwei explosionsgeschützten Ventilatoren
 - Sanierung und Neuerrichtung von Kanälen zur Raumluftabsaugung
 - Errichtung einer Zuluftanlage
 - Erweiterung des Automationsgrades für die Notabschaltung der Reaktoren.

Durch die Errichtung der Notfallentlüftungsanlage unter gleichzeitiger Sanierung des bestehenden Abluftsystems durch die Installationen für die Notabschaltung werden keine Veränderungen am Produktionsablauf oder der Anlagekapazität verursacht.



Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

3. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt 2.618.000,00 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Darin enthalten sind Rohbau- und Herstellungskosten in Höhe von 146.370,00 Euro.

Die Kosten betragen insgesamt **6.592,50 Euro**. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, unter Berücksichtigung der Tarifstellen Tarifstelle 2.4.1.4 (1.559,00 Euro; fiktive Baugenehmigungsgebühr) und Tarifstelle 15h.5.

Bitte überweisen Sie die genannte Summe innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides an die Landeskasse Düsseldorf auf das auf der ersten Seite des Bescheides angegebene Konto unter Angabe des Kassenzeichens

T187081109AXALTA.

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.



II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen:

- **Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)** für den Einbau einer Lüftungsanlage mit der Funktion einer Notfallentlüftung in das vorhandene Gebäude 214

Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen werden.

III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).



IV.

Begründung

A. Sachverhalt

Genehmigungsantrag

Die Axalta Coating Systems Germany GmbH betreibt am Standort Wuppertal, Märkische Straße 243 in 42281 Wuppertal eine Anlage zur Herstellung von Kunstharzen (Kunstharzfertigung). Die bestehende Kunstharzfertigung soll durch Errichtung einer Notfallentlüftungsanlage geändert werden. Die Axalta Coating Systems Germany GmbH in 42281 Wuppertal hat für dieses Vorhaben am 19.11.2012 zuletzt ergänzt am 18.02.2013 (Eingang am 21.02.2013) und am 26.03.2013 sowie am 23.4.2013, einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Kunstharzfertigung gestellt.

Beantragt werden die Errichtung einer Notfallentlüftungsanlage und die Installation einer Notabschaltung der Reaktoren im Bereich der Anlage zur Herstellung von Kunstharzen im Gebäude 214 d-m. [REDACTED]

[REDACTED] Im Zuge der Errichtung der Notfallentlüftungsanlage soll die Raumluf tabsaugung im gesamten Gebäude saniert und optimiert werden. Die Gesam tabsaugmenge soll durch die Optimierungsmaßnahmen im Normalbetrieb bei unveränderter Emissionsfracht von 46.000 m³/h auf 32.000 m³/h reduziert werden. Die Erhöhung der Luftwechselrate im Notfallbetrieb [REDACTED] soll durch Abkoppeln der anderen Kammern von der Abluftleitung erfolgen. Dazu sind folgende Maßnahmen geplant:

- Einbau von zwei explosionsgeschützten Ventilatoren,
- Sanierung und Neuerrichtung von Kanälen zur Raumluf tabsaugung,
- Errichtung einer Zuluftanlage und die
- Erweiterung des Automationsgrades für die Notabschaltung der Reaktoren.



Im Einzelnen umfasst das Vorhaben folgende Maßnahmen:

Seite 6 von 15

- Die alte Lüftungsanlage und die Kanäle der Abluftanlage für den Bereich der Kammern e bis m (Quelle 21401) werden demontiert.
- Austausch der bestehenden Lüftungsanlage zur Absaugung der Raumabluft auf dem Dach des Gebäudes 214 durch eine leistungsstärkere Anlage mit zwei Ventilatoreinheiten mit einer Kapazität von jeweils 32.000 m³/h die unabhängig voneinander betrieben werden. D. h. es ist nur eine Einheit in Betrieb, während die andere deren Funktion bei Ausfall ersetzt.
- Das vorhandene Raumabluftsystem wird angepasst und an die neue Ablufteinheit angeschlossen. Dabei wurde die Absaugleistung in den verschiedenen Hallenbereichen neu festgelegt. Die Auslegung der Hallenentlüftung erfolgt auf Basis des DuPont-Standards mit einem spezifischen Volumenstrom [REDACTED] (ca. 3-facher Luftwechsel).
- Im Normalbetrieb erfolgt die Absaugung mit einer Leistung von 32.000 m³/h. Die neue Abluftanlage wird um eine Funktion Notfallentlüftung erweitert. Während einer Gasleckage kann der spezifische Volumenstrom auf [REDACTED] (ca. 6-facher Luftwechsel) erhöht werden, indem die Abluftströme der normalen Hallenabluft in den Kammern d, e, g und m unterbrochen werden, damit ausreichend Abluftkapazität für die Notfalllüftung der [REDACTED] zur Verfügung steht. Die Entstehung gefährlicher Gas-/Luftgemische [REDACTED] wird durch bereits installierte Gassensoren detektiert. Gleichzeitig wird im gesamten Gebäude 214 akustischer Alarm ausgelöst, so dass bei Voralarm manuelle Arbeitsvorgänge unterbrochen und der nicht betroffene Arbeitsbereich [REDACTED] von Beschäftigten geräumt und bei Hauptalarm alle Mitarbeiter das Gebäude 214 verlassen und die Reaktoren [REDACTED] automatisch in den sicheren Betriebszustand gefahren werden. Die Aktivierung der Notfallentlüftung wird zukünftig bei Erreichen von 20 % der unteren Explosionsgrenze (UEG) an den vorhandenen Gassensoren ausgelöst werden. Zusätzlich sollen sämtliche Anlagen bei Erreichen von 50 % UEG vollautomatisch in den sicheren Betriebszustand gefahren werden.



- Um den sicheren Betriebszustand zu erreichen, werden an den Reaktoren [REDACTED] automatisch u. a. die Reaktorkühlungen aktiviert, die Wärmezufuhr und Befüllprozesse von Reaktoren werden unterbrochen, Rührwerke werden weiter betrieben, Stickstoff-Inertisierung und Vakuum bleiben weiter aktiv.
- Dazu müssen an den Reaktoren zusätzliche Aktoren installiert und die Prozessleittechnik um die Funktion Notabfahrbetrieb erweitert werden.
- Weitere Änderungen werden bei der Festlegung von Brandabschnitten durchgeführt.

B. Sachentscheidung

I. Formelle Voraussetzungen

1. Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 sowie Anhang II, Ziffer 10.1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2. Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt.

a) Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 53.4	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz



Behörde	Zuständigkeit
Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal	Baurecht
Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen	Anlagensicherheit/ Sicherheitsbericht

b) Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Die entsprechende Bewertung der Auswirkungen der Änderung der Anlage ist im Ergebnis der UVPG-Vorprüfung des folgenden Abschnitts c) dargestellt.

c) Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit Ziffer Spalte der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Auffassung sowohl der Fachbehörden als auch der Genehmigungsbehörde ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben, nicht zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG wird im Amtsblatt Nr. 31 vom 08.08.2013 für den Regierungsbezirk Düsseldorf öffentlich bekannt gegeben.



Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2013/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.

II. Materielle Voraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

1. Genehmigungsvoraussetzungen

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Gegen die beantragte wesentliche Änderung der Kunstharzfertigung durch Errichtung einer Notfallentlüftungsanlage wurden von den beteiligten Behörden keine Bedenken erhoben. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der



geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Die Kunstharzfertigung unterliegt den Anforderungen der 12. BImSchV. Sie ist Teil des Betriebsbereiches gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG der Axalta Coating Systems Germany GmbH in Wuppertal. Dieser Betriebsbereich fällt in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV mit erweiterten Pflichten. Hinsichtlich der beantragten Maßnahmen zur wesentlichen Änderung der Kunstharzfertigung werden die sich aus der Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Baurechts, des Wasserrechts, des Naturschutzrechts und des Arbeitsschutzrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Stellungnahme der Stadt Wuppertal

Seitens der Stadt Wuppertal werden gegen die beantragte wesentliche Änderung aus planungs- und bauordnungsrechtlicher sowie aus umweltrelevanter Sicht keine Bedenken erhoben.

Die Prüfung der Stadt Wuppertal erfolgte aus der Zuständigkeit als Fachbereich Brandschutzdienststelle für den abwehrenden Brandschutz.

Stellungnahme des LANUV NRW

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung um eine gutachterliche Stellungnahme zu den Angaben nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV gebeten. Die daraufhin vorgelegten Sachverständigengutachten (Nr. 1290.4.1 vom 25.02.2013 und Nr. 1304. 4.1 vom 17.5.2013) kommt zu der abschließenden Bewertung, dass die Axalta Coating Systems Germany GmbH die mit dem Antragsgegenstand verbundenen Gefahren ermittelt und bewertet hat sowie angemessene störfallverhindernde und -begrenzende Maßnahmen entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik getroffen werden. Eine ernste Gefahr aufgrund einer Störung



des bestimmungsgemäßen Betriebs beim Betrieb der geänderten Anlage ist vernünftigerweise auszuschließen.

Durch die beantragten Änderungen werden die vom Betrieb der Anlage zur Herstellung von Kunstharz ausgehenden Gefahren verringert. Die Betreiberin zeigt in den Unterlagen nachvollziehbar auf, dass sie eine systematische Betrachtung über Art und Ausmaß möglicher Gefahren durchgeführt und, dass sie die daraus resultierenden Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung mögliche Auswirkungen von Störfällen vorgesehen hat.

Stellungnahme des Arbeitsschutzes (Dezernat 55)

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird.

Ermessen und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Axalta Coating Systems Germany GmbH, Wuppertal nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 19.11.2012 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Kunstharzfertigung durch Errichtung einer Notfallentlüftungsanlage und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

C. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** i. H. v. **0,00 Euro** und den **Gebühren** i. H. v. **6592,50 Euro**. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **6.592,50 Euro**.



II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 3a Satz 1 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf sowie für die gutachterliche Stellungnahme des LANUV NRW nach § 13 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnungen der Amtsblattstelle und des LANUV NRW von Ihnen direkt beglichen werden.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der im Anhang der 4. BImSchV unter Nr. 0401H1, Spalte 1 genannten genehmigungsbedürftigen Kunstharzfertigung und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG wird eine Gebühr von insgesamt 6.592,50 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend Ihren Angaben auf 2.618.000,00 Euro festgesetzt worden. Darin enthalten sind Rohbaukosten in Höhe von 146.370,00 Euro. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

- a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt 500 Euro}$$

- b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

- c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe b) eine Gebühr von 9104,00 Euro.



2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) mit ein. Würde diese Baugenehmigung selbständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage der Stadt Wuppertal Baugebühr 1.781,00 € (1.559,00 Euro und die Nachtragsgebühr i.H.v. 220,00 €) betragen. Da die Gebühren für eine selbständige Baugenehmigung nach §§ 63, 75 BauO NRW und für eine Erlaubnis nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung geringer sind als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also 9.104,00 Euro.

3. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 6.372,80 Euro.

4. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden.

Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Kunsthartzfertigung wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **6.372,50** festgesetzt.



5. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Kunstharzfertigung ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war durchschnittlich. Es mussten keine Nachforderungen gestellt werden. Es waren keine nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu beurteilen. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als gering eingestuft, da als Ergebnis der Prüfung keine Umweltverträglichkeitsvorprüfung für die Anlagenänderung durchzuführen war. Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **220,00 Euro**. Die Gesamtgebühr beträgt mit der UVP- Vorprüfung insgesamt **6.592,50 Euro**.

V.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.



Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.

Hinweise:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (www.justiz.nrw.de).

Sollten Sie beabsichtigen, gegen den Bescheid Klage zu erheben, rege ich an, dass Sie sich zunächst erneut an mich wenden. In vielen Fällen können durch eine solche Rücksprache eine Klage und damit verbundene Gerichtskosten vermieden werden.

Insoweit bitte ich Sie aber zu beachten, dass sich die Klagefrist durch eine solche Rücksprache nicht verlängert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Stalder)



**Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0194/12/0401H1**

Anlage 1
Seite 1 von 3

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 1

0. Antragsanschreiben vom 19.11.2012	2 Blatt
Inhaltsverzeichnis	2 Blatt
Ergänzungsschreiben vom 18.02.2013 mit dem Nachtrag zum Brandschutzkonzept 12EXAM 10486 für die Änderung des Gebäudes 214-E-L	7 Blatt
Pläne zum Nachtrag:	
Kellergeschoss Gebäude 214	
Erdgeschoss Gebäude 214	
1.Obergeschoss Gebäude 214	
Ergänzungsschreiben vom 26.03.2013	4 Blatt
Ergänzungen und Austausch von Unterlagen zum Sicherheitsbericht vom 23.04.2013	
1. Antrag	
Erläuterungen zum Antrag	3 Blatt
Formular 1	6 Blatt
Einverständniserklärung der Fachabteilungen	1 Blatt
Einverständniserklärung des Betriebsrates	1 Blatt
Kostenschätzung	1 Blatt
ISO 14001-Zertifikat	1 Blatt
Formular 2	4 Blatt



Formular 3	4 Blatt
Liste der eingesetzten Rohstoffe	8 Blatt
Halbfabrikate und Fertigwaren	1 Blatt
Formular 4	2 Blatt
Formular 5	1 Blatt
Formular 6	2 Blatt
Formular 7	1 Blatt
Formular 8	1 Blatt
2. Lagepläne	
Deutsche Grundkarte M 1 : 5000	1 Blatt
Lageplan Werk 2 M 1 : 2500	1 Blatt
Lageplan Gebäude 214 M 1 : 1000	1 Blatt
3. Anlagen- und Betriebsbeschreibung	
Anlagen und Betriebsbeschreibung	17 Blatt
4. Fließbilder/Pläne	
Lüftungsschema Abluft	1 Blatt
Lüftungsschema Zuluft	1 Blatt
Einrichtungspläne mit Lüftung	3 Blatt
Isometrie Abluft	1 Blatt
Gebäudeschnitte	1 Blatt
5. Anlagenbezogener Sicherheitsbericht	
Anlagenbezogener Sicherheitsbericht	64 Blatt



Anlagen zum Sicherheitsbericht

Prozessbeschreibung 214 d-m	21 Blatt
Einrichtungsplan	1 Blatt
Aufstellungsplan Vapor Cloud Sensor	1 Blatt
RI-Fließbilder	10 Blatt
„What-if“-Betrachtung	33 Blatt
LOPA	12 Blatt
Tabelle „Funktionale Sicherheit“	9 Blatt
Ex-Zonenpläne	2 Blatt

6. Umweltverträglichkeitsvorprüfung (UVP-Screening)

Angaben zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls	18 Blatt
Realnutzungsplan	1 Blatt

7. Bauantrag

Bauantrag	19 Blatt
Brandschutzkonzept	11 Blatt
Anlage zum Brandschutzkonzept	5 Blatt
Nachtrag zum Brandschutzkonzept	6 Blatt
Anlage zum Nachtrag zum Brandschutzkonzept	3 Blatt



Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0194/12/0401H1

Anlage 2
Seite 1 von 13

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Bedingungen

1. Bauordnungsrecht

1.1 Standsicherheitsnachweise

Mit den Baumaßnahmen zur Errichtung der neuen unter Abschnitt I. Ziffer 1. Buchstaben a) aufgeführten Anlagenteile der Kunstharzfertigung darf erst begonnen werden, wenn

- die Einzelnachweise der Standsicherheit nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über bautechnische Prüfungen – BauPrüfVO i. d. F. vom 17.11.2009 (GV NRW S.712 / SGV NRW 232), die nach ihrem Inhalt erst vorgelegt werden können, wenn die Ausführungsplanung erstellt ist, rechtzeitig vor der Bauausführung zur Prüfung durch den Prüfsachverständigen eingereicht wurden und
- der Prüfbericht des Prüfsachverständigen über die Prüfung der Standsicherheit, einschließlich der Bescheinigung gem. § 12 Abs. 1 der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung - SV-VO i. d. F. vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 332) der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Wuppertal vorgelegt wurde.

2. Brandschutzkonzept vom 29.08.2012 und Nachtrag zum Brandschutzkonzept vom 31.01.2013 12EXAM10486 der Firma DEKRA EXAM GmbH

2.1 Brandschutzgutachten

Die Anmerkungen und Empfehlungen des den Antragsunterlagen beiliegenden Brandschutzgutachtens vom 29.08.2012 und des Nachtrages zum Brandschutzkonzept vom 31.01.2013 erstellt



durch die Fachstelle für Explosionsschutz DEKRA EXAM GmbH sind dementsprechend umzusetzen. Die Nachverfolgung dieser Empfehlungen liegt in der Verantwortlichkeit des Betreibers.

Anlage 2

Seite 2 von 12

3. Anlagensicherheit

- 3.1 Sachverständigengutachten vom 25.02.2013 mit Az.: 74-SI-5397
und
Sachverständigengutachten vom 17.05.2013 mit Az.: 74-SI-5420

Die Ergebnisse bzw. Empfehlungen (siehe die eingerückten Passagen der beiden Gutachten vom LANUV) sind im Betrieb der geänderten Anlage umzusetzen. Die Nachverfolgung dieser Empfehlungen liegt in der Verantwortlichkeit des Betreibers.

Auflagen

4. Allgemeines

- 4.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 4.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 4.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.



4.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

Anlage 2

Seite 3 von 12

4.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.



5. Bauordnungsrecht und Brandschutz (Stadt Wuppertal)

Anlage 2

Seite 4 von 12

5.1 Mit beiliegender Baubeginnanzeige sind spätestens bis zum Baubeginn folgende Nachweise zu erbringen:

- Der Standsicherheitsnachweis, der von einer/einem staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit geprüft sein muss (§ 68 Abs. 2 BauO NRW).
- Gleichzeitig ist die/der staatlich anerkannte Sachverständige zu benennen die/der mit der stichprobenartigen Kontrolle der Bauausführung beauftragt ist (§ 72 Abs. 6 BauO NRW).

5.2 Mit beiliegender Fertigstellung Anzeige sind spätestens bis zur abschließenden Fertigstellung folgende Nachweise zu erbringen (§ 80 Abs. 4 Bauordnung NRW):

- Eine Bescheinigung der oder des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit über die stichprobenhafte Prüfung der Standsicherheit während der Bauausführung.

Das Vorliegen der Bescheinigungen ist Voraussetzung für die Gestattung der Innutzungsname des Gebäudes (§ 82 Abs. 4 BauO NRW).

6. Immissionsschutz

6.1 Geräuschemissionen

6.1.1 Die von dieser Genehmigung erfasste Errichtung und der Betrieb der Anlage hat unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Nr. 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (TA Lärm, GMBI 1998, Nr. 26, S. 503 ff) zu erfolgen.



Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen einschließlich aller dazugehörigen Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge und deren Fahrverkehr) verursachten Geräusche – ermittelt und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm 1998 – bei allen Betriebszuständen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten (IO) folgende Immissionswerte insgesamt nicht zur Überschreitung der Richtwerte beitragen:

Immissionsort	Tagzeit	Nachtzeit
An der Märkischen Straße 270	55 dB(A)	40 dB(A)
An der Hatzfelder Straße 269	55 dB(A)	42 dB(A)
Auf dem Brahm 95	55 dB(A)	42 dB(A)
An der Märkischen Straße 257-259	65 dB(A)	45 dB(A)

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Lärmimmissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

- 6.1.2 Die Einhaltung der in Nr. 6.1.1 genannten Anforderungen ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 für die im Rahmen dieser Genehmigung geänderten Anlagenteile (Lüftungsanlagen im Gebäudeteil 214d – m) von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle nach den Vorschriften der TA Lärm spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachweisen zu lassen.

Ist ein messtechnischer Nachweis nach TA Lärm nicht möglich, wird ein rechnerisches Verfahren entsprechend TA Lärm anerkannt. Bei Beschränkung des rechnerischen Nachweises auf die im Rahmen dieser Genehmigung geänderten



Lüftungsanlagen im Gebäudeteil 214d – m ist nachzuweisen, dass die Pegelanteile dieser Anlagenteile die in der Nr. 6.1.1 genannten Immissionswerte um 10 dB(A) unterschreiten.

Dem Sachverständigen ist aufzugeben, für den Fall der Überschreitung der festgelegten Werte diejenigen Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich sind. Die vom Sachverständigen vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind unverzüglich durchzuführen. Die Schallpegelmessung bzw. der rechnerische Nachweis ist nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen.

- 6.1.3 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 6.1.2 einen Bericht entsprechend der geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) zu fertigen und diesen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung, die Betriebszustände, sowie die Leistung der einzelnen Anlagenteile zur Zeit der Messung hervorgehen.

Der Messbericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 jeweils in einfacher Ausfertigung – einseitig bedruckt und paginiert sowie nicht geklammert, geheftet oder gebunden – und zusätzlich elektronisch zu übersenden.

Baulärm

- 6.1.4 Lärmintensive Baustellentätigkeiten zur Änderung der Kunstharzfertigung inklusive Nebeneinrichtungen, einschließlich Bodenaushub- und Fundamentierungsarbeiten sind auf die Tageszeit (6:00 bis 22:00 Uhr) zu beschränken.

Davon ausgenommen sind Transportvorgänge zur An- und Ablieferung von Baumaterialien soweit die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 – AVV Baulärm (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) aufgeführten Lärmimmissionsrichtwerte für die Nacht an den in



Nebenbestimmung 6.1.1 aufgeführten Immissionsorten nicht überschritten werden.

Anlage 2

Seite 7 von 12

Sofern die Einhaltung der Lärmimmissionsrichtwerte der AVV Baulärm für die Nacht infolge der oben ausgenommenen An- und Ablieferung von Baumaterialien nicht sicher-gestellt ist, ist der An- und Abtransport von Baumaterialien nur dann zulässig, wenn eine Ausnahmegenehmigung nach § 9 Landesimmissionsschutzgesetz vorliegt (Hinweis: Genehmigungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf).

- 6.1.5 Bei den Errichtungsarbeiten und beim Einsatz von Baumaschinen sind geeignete Maßnahmen zur Minderung von Baulärm gemäß der fachtechnischen Hinweise der Anlage 5 AVV Baulärm zu ergreifen.
- 6.1.6 Bei der Vergabe der Bauarbeiten ist der Auftragnehmer zur Einhaltung der bestehenden Lärmschutzvorschriften, insbesondere der AVV Baulärm, zu verpflichten.
- 6.1.7 Bei den Arbeiten sind zum Schutz vor schädlichen Schallimmissionen möglichst schallgedämmte Fahrzeuge und Maschinen einzusetzen.
- 6.1.8 Die bei den Errichtungsmaßnahmen verursachten Geräusche – gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der AVV Baulärm – dürfen an den in Nebenbestimmung 6.1.1 genannten Immissionsorten die dort genannten Immissionsrichtwerte für den Tag nicht überschreiten. Der Immissionsrichtwert ist überschritten, wenn der nach Nummer 6 AVV Baulärm ermittelte Beurteilungspegel den Richtwert überschreitet.
- 6.1.9 Sofern durch die Bautätigkeiten Nachbarschaftsbeschwerden über Lärm auftreten, ist auf Anforderung der Überwachungsbehörde durch einen nach §§ 26/28 BImSchG anerkannten Schallgutachter in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde nachzuweisen, dass die in Nebenbestimmung 6.1.1 festgelegten Immissionsrichtwerte eingehalten werden.



6.2 Emissionsbegrenzungen gefasster Quellen

Anlage 2

Seite 8 von 12

- 6.2.1 Im Abgas der **Quelle 21401** dürfen die nachstehend genannten **luftverunreinigenden Stoffe** die jeweils festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Organische Stoffe angegeben als Gesamtkohlenstoff 50 mg/m³

Organische Stoffe Klasse I [REDACTED] 20 mg/m³

- 6.3 Die Massenkonzentration der in Nr. 6.2.1 genannten emittierten Stoffe bezieht sich auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Die Festlegung der Massenkonzentration von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt gemäß Nr. 2.7 Abs. 2 Buchstabe a) TA Luft mit der Maßgabe, dass

- aa) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration und
- bb) sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Massenkonzentration

nicht überschreiten dürfen.

- 6.4 Die Einhaltung der in Nebenbestimmung 6.2.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch Messungen einer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachweisen zu lassen.

Der Zeitpunkt der Messung ist der Bezirksregierung Düsseldorf schriftlich oder telefonisch zwei Wochen vorab mitzuteilen.



Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Nr. 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft vom 24.07.2002 zu erfolgen.

Die Anforderungen sind jedenfalls dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die unter Nr. 6.2.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

- 6.5 Die Emissionsmessungen nach Nebenbestimmung 6.2.1 sind wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren durchführen zu lassen.

- 6.6 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 6.5 gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen und den Bericht der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Er soll dem Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) entsprechen.

Der Messbericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 in einfacher Ausfertigung – einseitig bedruckt und paginiert sowie nicht geklammert, geheftet oder gebunden – und zusätzlich elektronisch zu übersenden.

- 6.7 Zur Durchführung der in Nr. 6.5 vorgeschriebenen Messungen ist nach Abstimmung mit einer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle oder der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 an der **Quelle 21401** ein Messplatz einzurichten, der ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen und ausgewählt ist, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Die



Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) sind zu beachten.

Anlage 2

Seite 10 von 12

Emissionen diffuser Quellen

6.8 Gasförmige Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen (Nr. 5.2.6ff TA Luft)

Bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagenteilen zum Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, die

- a) bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa oder mehr haben,
- b) einen Massengehalt von mehr als 1 vom Hundert an Stoffen nach Nummer 5.2.5 Klasse I, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nummer 5.2.7.1.3 TA Luft enthalten,
- c) einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen nach Nummer 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nummer 5.2.7.1.2 TA Luft enthalten oder
- d) Stoffe nach Nummer 5.2.7.2 TA Luft enthalten,

sind die nachstehend genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen anzuwenden.

6.8.1 Pumpen

Es sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

6.8.2 Flanschverbindungen

Flanschverbindungen dürfen nur Verwendung finden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Es dürfen nur technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2440



(Ausgabe November 2000) verwendet werden. Für Dichtungsauswahl und Auslegung der Flanschverbindungen sind Dichtungskennwerte nach DIN 28090-1 (Ausgabe September 1995) oder DIN V ENV 1591-2 (Ausgabe Oktober 2001) zugrunde zu legen. Die Einhaltung einer spezifischen Leckagerate von 10^{-5} kPa•l/(s•m) ist durch eine Bauartprüfung entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) nachzuweisen.

Anlage 2

Seite 11 von 12

6.8.3 Absperrorgane

Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.

6.8.4 Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden.

6.8.5 Probenahmestellen

Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten; bei der Probenahme muss der Vorlauf entweder zurückgeführt oder vollständig aufgefangen werden.

6.8.6 Verdichter

Bei der Verdichtung von Gasen oder Dämpfen, die einen der Merkmale der Nummer 5.2.6 Buchstaben b) bis d) TA Luft entsprechen, sind Mehrfach-Dichtsysteme zu verwenden. Beim Einsatz von nassen Dichtsystemen darf die Sperrflüssigkeit der Verdichter nicht ins Freie entgast werden. Beim Einsatz von trockenen Dichtsystemen, z.B. einer Inertgasvorlage oder Absaugung der Fördergutleckage, sind austretende Abgase zu erfassen und einem Gassammelsystem zuzuführen.



7. Anlagensicherheit

Anlage 2

Seite 12 von 12

- 7.1 Die Angaben zu Eigenschaften und Einstufungen der Stoffe und zu den maximal gehandhabten Stoffe Mengen Stoffkategorien und Einzelstoff nach Anhang I der Störfallverordnung sind im Rahmen der Fortschreibung der Unterlagen nach § 4 Buchst. b Abs. 2 der 9. BImSchV zu ergänzen.
- 7.2 Der betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist nach Durchführung der geplanten Änderungen fortzuschreiben.
- 7.3 Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten werden in den vorgelegten Unterlagen nicht beschrieben. Die Angaben zu wiederkehrenden Schulungen und Unterweisungen sowie zur persönlichen Schutzausrüstung einschließlich der entsprechende Regelungen für Fremdpersonal sind im Sicherheitsbericht darzustellen.
- 7.4 Der Sicherheitsbericht für den Betriebsbereich der Axalta Coating Systems Germany GmbH, Werk Wuppertal ist unter Berücksichtigung der entsprechend der vorliegenden Genehmigung durchgeführten Maßnahmen zu aktualisieren.

Der fortgeschriebene Sicherheitsbericht oder die aktualisierten Teile des Sicherheitsberichtes sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 vor Inbetriebnahme der Anlage unaufgefordert in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

Hinweis:

Sollen Teile des Sicherheitsberichts aus Gründen des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses, des Schutzes der Privatsphäre, der öffentlichen Sicherheit oder der Landesverteidigung von der Offenlegung zur Einsicht durch die Öffentlichkeit ausgenommen werden, ist dies bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 zu beantragen. In diesem Fall sind diese Teile im vorzulegenden Sicherheitsbericht entsprechend zu kennzeichnen. Alternativ ist zusätzlich eine Ausfertigung dieses geänderten Sicherheitsberichtes vorzulegen, in dem die nicht offen zu legenden Teile ausgespart sind.



Anlage 3
zum Genehmigungsbescheidnach § 16, 6 BImSchG
53.01-100-53.0194/12/0401H1

Anlage 3
Seite 1 von 7

Hinweise

1. Bauordnung und Brandschutz

- 1.1 Bei Baubeginn ist ein Baustellenschild, welches von der öffentlichen Verkehrsfläche aus dauerhaft sichtbar ist, anzubringen. Das Schild hat Namen und Anschriften folgende Beteiligte zu enthalten: Bauherr(in), Entwurfsverfasser(in), Bauleitung und Unternehmen für den Rohbau (§ 14 Abs. 3 BauO NRW).
- 1.2 Wechselt die Bauherren oder der Bauherr, so hat die neue Bauherrin oder der neue Bauherr dies unverzüglich schriftlich dem Ressort Bauen und Wohnen - Abteilung Baurecht und Denkmalpflege Pflege - mitzuteilen (§ 57 Abs. 5 BauO NRW).
- 1.3 Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn genehmigungspflichtige Vorhaben mindestens eine Woche vorher dem Ressort Bauen und Wohnen-Abteilung Baurecht und Denkmalpflege-schriftlich mitzuteilen (§ 75 Abs. 7 BauO NRW). Siehe beiliegenden Vordruck.
- 1.4 Die Bauherren/der Bauherr hat vom Baubeginn die Namen der Bauleiterin/des Bauleiters und der Fachbauleiterin/des Fachbauleiters und einen Wechsel dieser Personen während der Bauausführung mitzuteilen (§ 57 Abs. 5 BauO NRW).
- 1.5 Das Vorhaben darf erst dann benutzt werden, wenn es ordnungsgemäß fertig gestellt und sicher benutzbar ist (§ 82 Abs. 8 BauO NRW). Die abschließende Fertigstellung ist der Genehmigungsbehörde eine Woche vorher anzuzeigen (siehe beiliegenden Vordruck). (§ 82 Abs. 2 BauO NRW). Für die



vorzeitige Benutzung der Anlage kann ein gesonderter Antrag nach § 82 Abs. 2 BauO NRW gestellt werden.

Anlage 3

Seite 2 von 7

- 1.6 Abfälle und Abbruchmaterialien sind, wenn sie nicht verwertet werden, nach dem Vorgaben der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal grundsätzlich eine für die jeweiligen Abfallarten der Satzung genannten Abfallentsorgungsanlage zuzuführen (Anschluss- und Benutzungszwang). Auf Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt werden. Der Antrag ist formlos beim Ressort 106.22 zu stellen.

Auf dem Baugelände dürfen keine Abfälle verbrannt werden.

- 1.7 Die Errichtung oder Änderung folgender Anlagen bedarf keiner Genehmigung, jedoch eine Unternehmerbescheinigung nach vorgeschriebenem Muster, die ihr Fachunternehmer vorhält.
1. Anlage zur Verteilung von Wärme bei Warmwasserheizungsanlagen einschließlich der Wärmeerzeuger,
 2. Feuerungsanlagen (siehe § 43 Abs. 1 BauO NRW),
 - a) in Serie hergestellte Blockheizkraftwerke
 - b) in Serie hergestellte Brennstoffzellen
 3. Wärmepumpen
 4. Ortsfeste Behälter für brennbare oder schädliche Flüssigkeiten oder bis zu 50 m³ Fassungsvermögen, für flüssige oder nicht verflüssigte Gase bis zu 5 m³ Fassungsvermögen,
 5. Wasserversorgungsanlagen einschließlich der Warmwasserversorgungsanlagen und ihre Wärmeerzeuger,
 6. Abwasseranlagen, soweit sie nicht als Abwasserbehandlungsanlagen von der Genehmigungspflicht freigestellt worden sind (§ 65 Abs. 1 Nr. 12 BauO NRW),
 7. Lüftungsanlagen, raumluftheiztechnische Anlagen und warm Luftheizungen in Wohnungen oder ähnlichen Nutzungseinheiten mit Einrichtungen zur Wärmerückgewinnung.



Die Bauherren/der Bauherr hat sie vor der Benutzung der Anlagen vor der Unternehmerin/dem Unternehmer oder der Sachverständigen/dem Sachverständigen bescheinigen zu lassen, dass die Anlagen in öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. § 43 Abs. 7 BauO NRW bleibt unberührt.

- 1.8 Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 29. 01.1982 in der zurzeit geltenden Fassung ist zu beachten.

2. Immissionsschutz

2.1 Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- a) innerhalb der gesetzten Frist nicht mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen worden ist oder
- b) die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu a) und b) aus wichtigem Grund – auch wiederholt – verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn die Genehmigung bereits erloschen ist.

2.2 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

2.3 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige



Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

2.4 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

2.5 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des



genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)

Anlage 3

Seite 5 von 7

- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

2.6 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

2.7 Betriebsanweisung

Die Betriebsanweisung muss dem Bedienungspersonal jederzeit zugänglich und folgendes umfassen:

- Handlungsanweisungen für Kontrollen im bestimmungsgemäßen Betrieb und Maßnahmen im gestörten Betrieb, insbesondere über In- und Außerbetriebnahme,
- Instandhaltung,
- Verhalten bei außergewöhnlichem Vorkommnissen,
- Beseitigung von Störungen,
- Handhabung von Leckagen und verunreinigtem Löschwasser oder sonstigen Löschmitteln.

2.8 Unterweisung

Das an der Anlage tätige Personal ist anhand der Betriebsanweisung vor Inbetriebnahme Anlage zu unterweisen. Die Unterweisung ist vor Aufnahme der Tätigkeit und



wiederkehrend in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch jährlich durchzuführen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

Anlage 3

Seite 6 von 7

2.9 Auffangen von Tropfverlusten

Neue Aggregate und Anlagenteile, bei denen während des Betriebs mit dem Auftreten von Tropfverlusten zu rechnen ist, sind mit separaten Auffangmöglichkeiten auszurüsten (§ 3 Abs. 4 VAwS NRW).

Bei Auftreten von Tropfleckagen sind für den Einzelfall zur Aufnahme von Tropfverlusten generell ausreichende Mengen an Bindemitteln bereitzuhalten. Sofern Tropfverluste festgestellt werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmale mit Bindemitteln aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen. Entstandene Leckagen dürfen nicht in die Kanalisation abgeleitet werden.

2.10 Prüfung bei Stilllegung

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – einschließlich zugehöriger und verbindender Anlagenteile (Einfüllstutzen, Absperrorgane, Rohrleitungen) –, die demontiert werden sollen, sind bei der Stilllegung und Demontage durch nach § 11 VAwS NRW anerkannte Sachverständige überprüfen zu lassen (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 WassGefAnIV). Es ist insbesondere zu überprüfen,

- ob die Anlage einschließlich aller Anlagenteile entleert und gereinigt ist und
- ob Anhaltspunkte für Boden- oder Grundwasserverunreinigungen vorliegen.

2.11 Gewässerverunreinigungen

Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft -



und die Bußgeldvorschriften des WHG und der VAwS wird hingewiesen.

Anlage 3

Seite 7 von 7

3. Abfallwirtschaft

- 3.1 Aushubmaterial, das keiner Wiederverwertung zugeführt werden kann, ist einer hierfür zugelassenen Entsorgungsanlage (z. B. Deponie) zuzuführen. Hierbei ist die jeweilige Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Wuppertal zu berücksichtigen.
- 3.2 Auf die Untersuchungspflichten zur grundlegenden Charakterisierung des Abfalls durch den Abfallerzeuger nach § 8 Abs. 3 DepVO wird hingewiesen.
- 3.3 Falls Boden im Rahmen der Baumaßnahmen auf dem Anlagengrundstück umgelagert wird, ist § 12 BBodSchV einschlägig. Auf die Ausnahmeregelungen bei Baumaßnahmen wird hingewiesen (§ 12 Abs. 2 BBodSchV). Regelungen hierzu sind mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abzustimmen und der Genehmigungsbehörde zur Kenntnis zu geben.